



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2014

38. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme) vom 30. April 2014

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“ der Stadt Visselhövede vom 16. April 2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 29. August 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 4. März 2014

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 20. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. März 2014

1. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Gnarrenburg vom 25. März 2002

2. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Gnarrenburg vom 19. März 2012

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 24. März 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 09. April 2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

1) Wensebrocker Straße

Die Straße beginnt an der Neuenlander Straße (Flurstück 673/6 der Flur 7 von Rotenburg) verläuft vollständig auf dem Flurstück 364/9 der Flur 7 von Rotenburg und endet am Grundstück Flurstück 356/9 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 222 m.

2) Stichweg Nödenstraße

Die Straße beginnt an der Nödenstraße (Flurstück 1/58 der Flur 12 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 211/23 der Flur 13 von Rotenburg und endet am Grundstück „Große Straße 37“ (Flurstück 215/3 der Flur 13 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 55 m.

3) Oderstraße

Die Straße beginnt an der Neißestraße (Flurstück 137/26 der Flur 7 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/25 der Flur 7 von Rotenburg und endet am Flurstück 137/24 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 87 m.

4) Neißestraße (Verbindung)

Die Straße verbindet die nördliche (Flurstück 1416 der Flur 7 von Rotenburg) und die südliche Neißestraße (Flurstück 233/20 der Flur 7 von Rotenburg, ehemals Freudenthalstraße) und verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/26 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 75 m.

5) Saalestraße (Verbindung)

Die Straße verbindet die nördliche (Flurstück 1428 der Flur 7 von Rotenburg) und die südliche Saalestraße (Flurstück 233/21 der Flur 7 von Rotenburg, ehemals Freudenthalstraße) und verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/46 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 55 m.

6) Trinidadstraße

Die Straße beginnt in Höhe der Westgrenze der Ernst-Rinck-Straße auf dem Flurstück 10/52 der Flur 30 von Rotenburg, verläuft weiter auf den Flurstücken 8/25 und 8/29 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 36/5 der Flur 2 von Waffensen.

Die Straße hat eine Länge von ca. 870 m.

7) Tobagostraße

Die Straße beginnt an der Trinidadstraße (Flurstück 8/29 der Flur 30 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 8/22 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 6/13 der Flur 30 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 181 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Entsprechende Lagepläne der Straßen liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 30. April 2014

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

**Haushaltssatzung  
der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme),  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.067.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	14.067.700 €
1.1	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.337.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.516.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.094.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.839.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	549.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.432.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.905.200 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf <b>485 %</b>
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf <b>390 %</b>
2.	Gewerbsteuer	auf <b>370 %</b>

Visselhövede, den 19.Dezember 2013

(L. S.)

Strehse  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, 30. April 2014

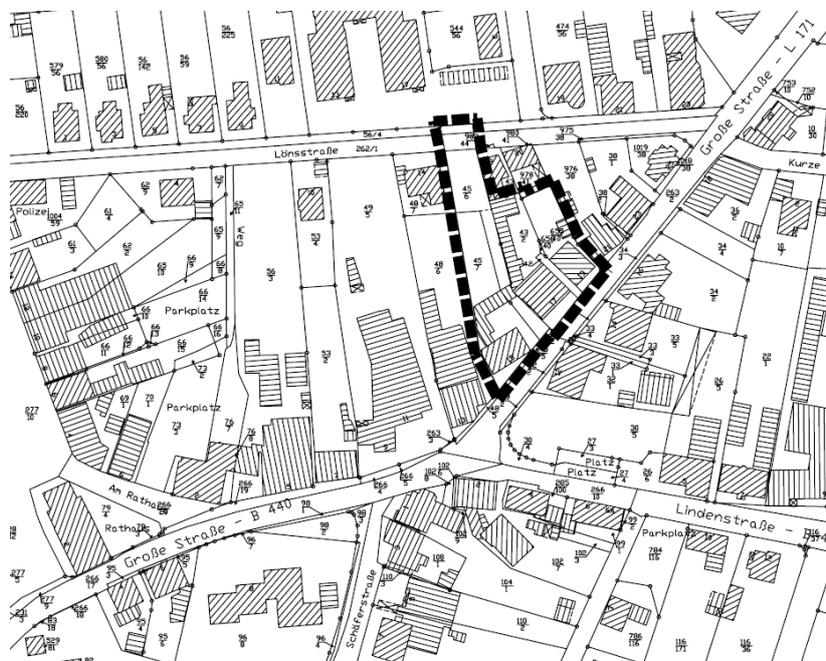
Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

### **Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



## § 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 7 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Ortsangabe "Bahnhofstraße 8" durch "Hauptstraße 30, an der Gebäudefront in Richtung Lavenstedter Weg" ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem 01.04.2014 in Kraft.

Selsingen, den 04.03.2014

Samtgemeinde Selsingen  
Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird ein neuer § 11 a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung als Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren sein, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus diesem Ort in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und der theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendabteilung teil.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Kinderfeuerwehrwart), das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Organisation der Jugendabteilung gelten die „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“ und für die Organisation der Kinderfeuerwehr die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“, die Anlagen zu dieser Satzung sind.“

3. Die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“ erhalten folgende Fassung:

# **„Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum**

## **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung zur Nächstenhilfe
  - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird angestrebt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit in der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 - Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Sottrum, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  - mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
  - durch Austritt
  - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Sottrum
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr



## Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 31.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.540.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.540.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.482.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.418.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	192.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	225.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.674.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.657.600,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Fintel, den 31.03.2014

Bruns (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.  
 Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Fintel, den 30. April 2014

Gemeinde Fintel  
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

**1. Änderungssatzung  
 über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
 in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anlage 6 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderung:  
 - laufende Nummer 20 (Am Kanal 5) wird gestrichen
- b) Die Anlage 7 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgenden Nachtrag:

Lfd. Nr.	Gemarkung/ Ortschaft	Flur/Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
116.	Karlshöfen	1, 38/2	Hinterm Berg 91 a	Nebengraben zum „Oberbarkhausener Kanal“	Blau

- c) Die Anlage 6 (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) wird durch die „Anlage 6 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) und die Anlage 7 (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) wird durch „Anlage 7 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) ersetzt.

**§ 2  
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 25.03.2002

(L. S.)

Bayer  
 Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

## 2. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 Abs. 1 wird um die nachstehend aufgeführten Bereiche ergänzt:
  - in der Ortschaft Brillit ein Randbereich der „Eichholzstraße“
  - in der Ortschaft Fahrendorf ein Randbereich an der „Bachstraße“ und ein Randbereich an der Straße „K 101“
  - in der Ortschaft Glinstedt ein Randbereich an der Straße „Moorlandsweg“
  - in der Ortschaft Gnarrenburg ein Randbereich an der „Hindenburgstraße“
  - in der Ortschaft Karlshöfen ein Randbereich am Wirtschaftsweg 08-020 „Rummeldeisdamm“
  - in der Ortschaft Klenkendorf ein Randbereich in „Oberklenkendorf“
  - Randbereich in der Ortschaft Langenhausen
- 2.) § 1 Abs. 2 Satz 1 wird geändert in „Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 bis 13 der Satzung dargestellt.“
- 3 a.) Die Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderung* und Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
5.	Brillit	1, 454/7	Franzhorner Straße 9	„Grenzgraben“	Blau
118.	Brillit	5, 39/24	Eichholzstraße 13	Grundwasser	Gelb
119.	Brillit	5, 44/4	Eichholzstraße 21	Grundwasser	Gelb
120.	Brillit	3, 94/9	Osterweder Straße 1	Grundwasser	Gelb
121.	Brillit	3, 96/4	Osterweder Straße 1 a	Grundwasser	Gelb

- 3 b.) Das zur Anlage 3 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderung*:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
59.	Kuhstedt	15, 6/1	Aher Straße 6	Nebengraben „Ahe“	Blau

- 3 c.) Das zur Anlage 4 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderungen*:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
99.	Kuhstedt	8, 2/1	Porstheide 2	„Giehlermoorer Schiffgraben“	Blau
100.	Kuhstedt	8, 6/4	Porstheide 3	„Giehlermoorer Schiffgraben“	Blau
102.	Kuhstedt	8, 13/1	Porstheide 6	„Grenzgraben“	Blau

- 3 d.) Die Anlage 5 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
127.	Gnarrenburg	4, 133/9	Hindenburgstraße 111	Grundwasser	Gelb
130.	Langenhausen	5, 12/1	Am Storchensee 3	Nebengraben zum „Ziegeleikanal“	Blau

3 e.) Das zur Anlage 7 a nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
13.	Findorf	3, 80/2	Dahldorfer Straße 39	Nebengraben zum „Snedgraben“	Blau
22.	Gnarrenburg	2, 154/57	Dahldorfer Straße 37	„Dahldorfer Graben“	Blau
42.	Karlshöfen	1, 66/2	Hinterm Berg 93	„Grenzgraben“	Blau

3 f.) Die Anlage 8 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
44.	Karlshöfen	9, 33/1	Stelljesdamm 2	Grundwasser oder Nebengraben zum „Graben am Stelljesdamm“	Violett
51.	Karlshöfen	9, 171/64	Stelljesdamm 40	Nebengraben zum „Durchstich zur Kreuzkuhle“	Blau

3 g.) Die Anlage 10 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderung und Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
15.	Glinstedt	3, 16/3	Friedhofstraße 14	Nebengraben zum „Ehnblecksmoorgraben“	Blau
117.	Augustendorf	4, 2/5	Huvenhoopsmoor	Grundwasser	Gelb

3 h.) Die Anlage 11 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigefügt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
122.	Fahrendorf	1, 62/27	Fahrendorf Nr. 11 d	„Fahrendorfer Kanal“	Blau
123.	Fahrendorf	1, 236/8	K 101 - ohne Nummer -	Grundwasser oder Nebengraben zum „Oste-Hamme-Kanal“	Violett

3 i.) Die Anlage 12 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigefügt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
124.	Glinstedt	4, 105/12 + 106	Moorlandsweg 5	Grundwasser	Gelb
125.	Glinstedt	4, 112/2	Moorlandsweg 9	Grundwasser	Gelb
126.	Glinstedt	4, 115/3	Moorlandsweg 11	Grundwasser	Gelb
128.	Karlshöfen	5, 88/2	Wirtschaftsweg 08-020 „Rummeldeisdamm“ - ohne Nummer -	Grundwasser oder „Graben 1“	Violett

3 j.) Die Anlage 13 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigefügt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
129.	Klenkendorf	2, 40/3	Oberklenkendorf 5 a	Nebengraben zum „Oberklenkendorfer Kanal“	Blau

- 4.) Die Anlage 1 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch die „Anlage 1 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000), die Anlage 5 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 5 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000), die Anlage 8 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 8 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) und die Anlage 10 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 10 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 19.03.2012

Renken  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

## Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 24.03.2014

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.  
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Eine Gruppe wird als Halbtagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.  
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).  
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4 - 6 jährigen Kinder.

### § 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) In der Halbtagsgruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden nur Vollzeitplätze angeboten. In der altersübergreifenden Gruppe ist Platzsharing nach den in § 6 genannten Benutzungsgebühren möglich. Die Nutzung eines Sharingplatzes durch zwei Kinder ist der Einzelnutzung von Tagen durch nur ein Kind vorzuziehen.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 01. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin/-leiter. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiederzulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

### **§ 5 Ferienordnung**

Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, in der Gruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr von Montag bis Freitag, 152,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 129,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr:

2 Tagen in der Woche	=	85,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	105,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	117,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	127,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche	=	70,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	85,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	97,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	104,00 € monatlich

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

**Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 8,00 Uhr bzw. 8.30 Uhr) montags bis freitags.  
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

**Spätbetreuung (12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr) montags bis freitags.  
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

<b>Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Tageskarten für die Frühbetreuung betragen</b>	<b>3,50 €</b>
<b>Tageskarten für die Spätbetreuung betragen</b>	<b>3,50 €</b>

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

## **7 Haftung**

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personen-sorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorge-berechtigten dies der Gruppenleiterin/-leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

## **§ 8 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## **§ 9 Besuchsregelung**

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich. Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2010 außer Kraft.

Hepstedt, den 24.03.2014

Gemeinde Hepstedt  
Meyer  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

---

### **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30.04.2014

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.